

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 50/1993 und 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 28a Abs. 1 wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 565/1978," das Zitat "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994," eingefügt.
2. § 29 Abs. 2 dritter und vierter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:
"Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub zu prüfen, ob sie den formellen Erfordernissen entspricht und ob die Landesregierung oder das befragte Mitglied nicht offenbar unzuständig ist. Stellt er dabei einen Mangel fest, so hat er die Anfrage, allenfalls nach Anhörung der Landesregierung oder des befragten Regierungsmitgliedes, zurückzustellen."
3. In § 31 Abs. 2 entfallen der dritte und der letzte Satz.
4. § 31 Abs. 6 und 7 lauten:
"(6) Die Anfragen sind im Wege der Landtagsdirektion spätestens am vierten Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage nicht eingerechnet.

(7) Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub dahingehend zu prüfen, ob das befragte Mitglied der Landesregierung zu ihrer Beantwortung nicht offenbar unzuständig ist und ob sie den formellen Erfordernissen des Abs. 5 entspricht. In Zweifelsfällen betreffend die Zuständigkeit zur Beantwortung hat der Präsident dem befragten Mitglied der Landesregierung die Möglichkeit einzuräumen, hiezu binnen 48 Stunden Stellung zu nehmen. Stellt der Präsident fest, daß die Anfrage den im ersten Satz genannten Bedingungen nicht entspricht, so hat er die Anfrage dem Fragesteller zurückzustellen. Andernfalls hat die Landtagsdirektion die eingebrachten Anfragen dem befragten Mitglied der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen."

5. § 31 Abs. 10 lautet:
"(10) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt, und darf höchstens fünf Minuten dauern."
6. Am Ende des § 31 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:
"Die Beantwortung einer Zusatzfrage darf höchstens zwei Minuten dauern."
7. § 34 lautet:

"§ 34

Bittschriften und Eingaben (Petitionen)

- (1) Bittschriften und andere Eingaben (im folgenden insgesamt kurz "Petitionen" genannt) an den Landtag sind vom Präsidenten des Landtages an den Petitionsausschuß zu verweisen.
 - (2) Petitionen sind in der Landtagsdirektion mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.
 - (3) Der Petitionsausschuß kann Petitionen zunächst der Landesregierung zur Äußerung innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist übermitteln.
 - (4) Wenn es der Petitionsausschuß zur Klärung der Berechtigung einer Petition für zweckmäßig hält, kann er den Einschreiter um schriftliche Erläuterung der Eingabe ersuchen oder ihn einladen, diese Eingabe vor dem Ausschuß mündlich zu erörtern. Kommt der Einschreiter einer entsprechenden Einladung nicht nach, so ist der Ausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Anonyme Eingaben und solche, die ein klares Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.
 - (5) Der Petitionsausschuß hat - auf Grund seiner Beratungen und allfälliger Erörterungen mit dem Einschreiter gemäß Abs. 4 - die Petitionen schriftlich zu beantworten oder hierüber dem Landtag zu berichten. Der Präsident des Landtages hat alle Abgeordneten über die Behandlung der eingelangten Petitionen in geeigneter Weise zu informieren."
8. In § 53 Abs. 4 wird nach dem Zitat "BGBl.Nr. 51," das Zitat "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995," eingefügt.
 9. In § 67 Abs. 2 wird die Wortfolge "eine halbe Stunde" durch die Wendung "15 Minuten" ersetzt.

10. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Wahlen gemäß § 5 Abs. 5 zweiter Satz, § 8 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 Z 3 zweiter Satz, § 38 Abs. 3, § 50a, § 50b und § 78 Abs. 1 Z 2 werden nur die Abgeordneten derjenigen Partei namentlich aufgerufen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat."

11. Im Inhaltsverzeichnis wird folgendes geändert:

a) Nach "§ 25" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 25a Notverordnungen der Landesregierung"

b) Nach "§ 28" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 28a Wahrung des Datenschutzes"

c) Nach "§ 31" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 31a Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse"

d) Nach "§ 50" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 50a Hauptausschuß

§ 50b Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa"

Vorblatt

1. Probleme:

- a) Es haben sich in der Praxis unterschiedliche Auffassungen dahingehend ergeben, ob der Präsident des Landtages Anfragen dem Fragesteller auch dann zurückzustellen hat, wenn die Anfrage an ein unzuständiges Regierungsmitglied gerichtet ist.
- b) Es hat sich in der Praxis als wünschenswert erwiesen, eine Redezeitbeschränkung für die Beantwortung mündlicher Anfragen festzulegen.
- c) Es erscheint nicht notwendig, mit Petitionen in jedem einzelnen Fall das Plenum des Landtages zu befassen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Petitionsausschuß zu einer Erledigung berufen wird.

2. Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle der Geschäftsordnung des Landtages.

3. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen - nach dem Dargelegten unbefriedigenden - Rechtslage.

4. Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf werden für das Land keine Mehrkosten entstehen.

5. EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

Die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages soll in einigen Punkten an die Bedürfnisse der parlamentarischen Praxis angepaßt werden.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 28a):

Hier wird eine statische Verweisung dem geltenden Recht angepaßt.

Zu Z 2 (§ 29 Abs. 2):

In der parlamentarischen Praxis des Burgenländischen Landtages wurde bisweilen bezweifelt, ob der Präsident des Landtages berechtigt ist, gemäß § 29 Abs. 2 letzter Satz GeOLT insbesondere in dem Fall, daß eine schriftliche Anfrage an ein unzuständiges Regierungsmitglied gerichtet ist, diese Anfrage dem Fragesteller zurückzustellen. Dies hätte zur Folge, daß die Anfrage nicht zu beantworten ist.

Diese Unklarheit wird nach der geltenden Rechtslage dadurch verursacht, daß gemäß § 29 Abs. 2 dritter Satz der Präsident (lediglich) ermächtigt wird, die "formellen" Erfordernisse einer Anfrage zu prüfen und zweifelhaft sein kann, ob davon auch die im Abs. 1 genannten Anforderungen erfaßt sind. Mit der vorliegenden Änderung des § 29 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß auch die Voraussetzungen des Abs. 1, nämlich ob die Anfrage an das zuständige Regierungsmitglied gerichtet ist, in diesem Rahmen vom Präsidenten zu prüfen sind.

Zu Z 3 und 4 (§ 31 Abs. 2, 6 und 7):

Mit diesen Änderungen soll eine Anpassung an die nunmehr im § 29 Abs. 2 bei schriftlichen Anfragen vorgesehene Vorgangsweise herbeigeführt werden. Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 können dabei entfallen, da eine entsprechende Regelung über die Prüfung der Zuständigkeit des befragten Regierungsmitgliedes in den Abs. 7 aufgenommen wird.

Zu Z 5 und 6 (§ 31 Abs. 10 und 11):

Die derzeitige Rechtslage läßt keine Beschränkung der Redezeit für die Beantwortung kurzer mündlicher Anfragen gemäß § 31 zu.

Da sich eine solche Beschränkung jedoch in der Praxis als zweckmäßig erwiesen hat, wird einerseits in Abs. 10 vorgesehen, daß die Beantwortung einer Anfrage höchstens fünf Minuten dauern darf und andererseits in Abs. 11, daß für die Beantwortung einer Zusatzfrage höchstens zwei Minuten zur Verfügung stehen.

Zu Z 7 (§ 34):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 34 iVm § 20 Abs. 1 Z 19, § 36 und § 77 Abs. 4 erster Satz GeOLT) sind "Bittschriften und Eingaben an den Landtag" jedenfalls vom Plenum des Landtages zu erörtern. Dies erscheint jedoch aus Gründen der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit der parlamentarischen Tätigkeit nicht erforderlich; vielmehr soll die Behandlung von Petitionen weitestgehend durch den Petitionsausschuß erfolgen.

Zu Z 8 (§ 53 Abs. 4):

Hier wird eine statische Verweisung dem geltenden Recht angepaßt.

Zu Z 9 (§ 67 Abs. 2):

In der parlamentarischen Praxis hat es sich als wünschenswert erwiesen, die zeitliche Untergrenze einer Redezeitbeschränkung mit 15 Minuten (bisher eine halbe Stunde) festzulegen.

Zu Z 10 (§ 74 Abs. 4):

Hier wird klargestellt, daß bei sog. "Fraktionswahlen" lediglich die Abgeordneten derjenigen Partei zur Stimmabgabe namentlich aufgerufen werden, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat.

Zu Z 11:

Damit soll das Inhaltsverzeichnis dem aktuellen Rechtsstand angepaßt werden.